

Vorlage-Nr. 12/1844

öffentlich

Datum: 16.10.2006
Dienststelle: Amt 44
Bearbeitung: Herr Rupp

Schulausschuss 25.10.2006 **Beratung**

Tagesordnungspunkt:

Lernmittelfreiheit

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Lernmittelfreiheit wird gemäß Vorlage Nr. 12/1844 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Maßnahme:		€ 23.000,00
Im Haushaltsplan veranschlagt:	Nein	
Im Wirtschaftsplan veranschlagt:	Nein	
Mittel stehen zur Verfügung:	Ja	
Jährliche Folgekosten:		€ 23.000,00

In Vertretung

K u k l a

Begründung der Vorlage Nr. 12/1844:

Lernmittelfreiheit

Der Schulausschuss hat am 30.08.2006 die Verwaltung gebeten, für die nächste Sitzung am 25.10.2006

- a) darzustellen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen bei einer Befreiung von ALG II Empfängern und Asylbewerberleistungsempfängern vom Eigenanteil im Bereich Lernmittel und Schülerfahrkosten sind, sowie
- b) bei den kommunalen Spitzenverbänden abzufragen, ob und ggf. in welchem Umfang übrige Schulträger von der Ermessensregelung nach den §§ 96 Abs. III und 97 Abs. III SchulG Gebrauch machen.

1. Ausgangslage

Aufgrund der Neuregelung im 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 zu den §§ 96 und 97 SchulG sind mit Wirkung vom 01.08.2006 nur noch Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII laut Gesetz von den Eigenanteilen zu Lernmitteln und Schülerfahrkosten befreit. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil, z.B. für ALG II Empfänger und Asylbewerberleistungsempfänger, entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.

Seit dem Schuljahr 2006/2007 übernimmt der Landschaftsverband Rheinland als Schulträger keine anteiligen Kosten für ALG II Empfänger und Asylbewerberleistungsempfänger nach §§ 96 Abs. III bzw. 97 Abs. III SchulG.

2. Kostenübernahme für ALG II Empfänger und Asylbewerberleistungsempfänger

zu a) Eigenanteil für Lernmittel (Schulbücher)

Anfang September 2006 wurden alle Rheinischen Förderschulen befragt, wie viele Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte ALG II Empfänger bzw. Asylbewerberleistungsempfänger sind, im Schuljahr 2006/2007 beschult werden. Durch eine mögliche Gleichstellung dieses Personenkreises zu SGB XII Hilfeempfängern würden im Haushaltsjahr 2006 zusätzliche Kosten für Lernmittel in Höhe von etwa 23.000,00 € auf den Landschaftsverband Rheinland zu kommen. Für das Haushaltsjahr 2007 müsste unter Zugrundelegung der aktuellen Abfrage in etwa ein gleich hoher Betrag in Ansatz gebracht werden.

Eigenanteil für Schülerbeförderungskosten

Es bedurfte einer separaten Abfrage, da nur Schülerinnen und Schüler betroffen sind, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen und über Schülerzeitkarten verfügen, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Nutzung von Angeboten des ÖPNV berechneten.

Die Auswertungen nach § 97 Abs. III SchulG (Schülerfahrkosten) liegen zur Zeit noch

nicht vor. Die Verwaltung wird hierzu nach Möglichkeit in der Sitzung über den aktuellen Sachstand berichten.

- zu b) Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hatte ebenfalls im September 2006 eine Blitzumfrage bei seinen Mitgliedern durchgeführt. Im Bereich der Lernmittel machen 48 % der Mitglieder Gebrauch von der Ermessensregelung, im Bereich der Schülerfahrkosten 19 % der Mitglieder. Die Auswertung der Blitzumfrage des Städtetages Nordrhein-Westfalen liegt dieser Vorlage als **Anlage** bei.

In Vertretung

K u k l a

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An die

- a) Mitglieder des Schul- und Bildungsausschusses
des Städtetages Nordrhein-Westfalen
- b) Schulverwaltungsämter bzw.
Fachbereiche Schule der Mitgliedstädte

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

02.10.06/ayd

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-1 70
Telefax +49 221 3771-2 00

E-Mail

Klaus.hebborn
@staedtetag.de

Bearbeitet von
Klaus Hebborn

Aktenzeichen

40.24.10 N

Ergebnisse der Blitzumfrage zur Umsetzung der §§ 96, 3 und 97, 3 SchulG Lernmittel- freiheit/Schülerfahrkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle hatte kurzfristig eine Blitzumfrage zur Praxis der Städte bei der Umsetzung der in §§ 96, 3 und 97, 3 SchulG enthaltenen Ermächtigung zur Ausweitung der Befreiungsregelungen in den Bereichen Lernmittelfreiheit sowie Schülerfahrkosten durchgeführt. Nachfolgend möchten wir Sie über das Ergebnis informieren.

Von den insgesamt 42 Mitgliedern, die sich an der Umfrage beteiligt haben, machen im Bereich Lernmittelfreiheit 20 Städte (48 %) von der Regelung Gebrauch und erweitern den Kreis der von der Zahlung des Eigenanteils befreiten Schüler/innen. In den meisten Fällen werden SGB II-Empfänger sowie Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in die Befreiungsregelung einbezogen. In einigen Fällen erstreckt sich die Befreiungsregelung auch auf sog. Geringverdiener (Einkommen nicht mehr als 10 % über dem Regelsatz nach SGB XII). In Einzelfällen gibt es Befreiungsregelungen unterhalb der SGB II-Ebene (z. B. Bochum). Bei Städten, die keine Befreiungsregelungen vornehmen, geschieht dies auf Grund bestehender Haushaltssicherungskonzepte bzw. nicht genehmigungsfähiger Haushalte.

Im Bereich Schülerfahrkosten haben nur 8 Städte (19 %) weitergehende Befreiungsregelungen getroffen. In den übrigen Städten gilt die gesetzlich vorgesehene Befreiung von Empfängern nach SGB XII. In einigen Städten in Westfalen können keine Eigenanteile erhoben werden, da nur reine Schulwegtickets ausgegeben werden.

Die Einzelergebnisse entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.

Zur weiteren Information ist ein Schreiben an den Landtag NRW ebenfalls beigefügt.

Für Ihre Unterstützung der Umfrage möchten wir uns herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn

Anlagen

Blitzumfrage: Umsetzung der §§ 96, 3; 97, 3 SchulG Lernmittelfreiheit/Schülerfahrkosten

Zeichenerklärung:

- Umsetzung der gesetzlichen Regelung; zur Befreiung von SGB XII-Empfängern
- x Ausweitung der Befreiungsregelung auf SGB II-Empfänger u. a.

Stadt	Lernmittelfreiheit	Schülerfahrkosten	Bemerkung
Aachen	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus * Befreiung von SGB II-Empfängern und „Geringverdienern“ (Einkommen < SGB XII + 10 %) ** kein Eigenanteil möglich wegen ausschließlicher Ausgabe von Schulwegtickets
Bielefeld	x *	- **	
Bocholt	x *	- **	* Befreiung von SGB II-Empfängern und Empfängern nach dem Asyl-LG ** kein Eigenanteil möglich wegen ausschließlicher Ausgabe von Schulwegtickets
Bochum	x *	- **	* 50 %-Befreiung für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Lernmittel); 100 %-Befreiung für Empfänger nach dem Asyl-LG ** keine zusätzliche Befreiungsregelung über die gesetzliche Regelung hinaus
Bonn	x *	- **	* Befreiung von SGB II-Empfängern, Geringverdienern, Beziehern nach dem Asyl-LG ** keine zusätzliche Befreiungsregelung über die gesetzliche Regelung hinaus
Botrop	x	x	Befreiung von SGB II-Empfängern und Beziehern nach dem Asyl-LG bei Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkosten
Castrop-Rauxel	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus
Dortmund	x *	- **	* Befreiung von SGB II-Empfängern

Stadt	Lernmittel-freiheit	Schülerfahr-kosten	Bemerkung
Düren	x *	- **	** keine zusätzliche Befreiungsregelung über die gesetzliche Regelung hinaus * Befreiung von Empfängern nach dem Asyl-LG
Düsseldorf	x *	- **	** keine zusätzliche Befreiungsregelung über die gesetzliche Regelung hinaus * Geplant: Befreiung von ALG II-Empfängern und Geringverdienern (Einkommen < SGB XII + 10 %) ** Regelung noch offen
Duisburg	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus wegen HSK
Essen	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus wegen HSK
Gelsenkirchen	(x) *	- **	* keine zusätzlichen Befreiungsregelungen, Erhöhung der Budgetmittel bei Lernmittelfreiheit zum Ausgleich von Härtefällen durch die Schulen ** keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus
Gladbeck	x	x	Befreiung von SGB II-Empfängern und Beziehern nach dem Asyl-LG bei Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkosten
Hagen	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus wegen HSK
Hamm	- *	- **	* keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus ** kein Eigenanteil wegen ausschließlicher Ausgabe von Schulwegtickets
Herford	(x) *	- **	* keine zusätzlichen Befreiungsregelungen; Härtefonds von 5.000 Euro an die allgemein bildenden Schulen ** keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus
Herne	x	x	Befreiung von SGB II-Empfängern und Empfängern nach dem Asyl-LG bei Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkosten
Iserlohn	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus
Kempen	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus wegen HSK
Köln	(x) *	x **	* keine generelle Befreiungsregelung für SGB II-Empfänger; Übernahme der Schulbuchbeschaffung für bedürftige Schüler/innen im Schuljahr 2006/07 ** geplant: zusätzliche Befreiung von Empfängern nach dem Asyl-LG
Krefeld	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus wegen HSK
Leverkusen	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus wegen HSK

Stadt	Lernmittel-freiheit	Schülerfahr-kosten	Bemerkung
Lüdenscheid	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus
Landschaftsverband Rheinland	-	-	Bisher keine Befreiungsregelung über die gesetzliche Regelung hinaus; endgültige Entscheidung steht noch aus
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	x *	-	* Befreiung von SGB II-Empfängern und Beziehern nach dem Asyl-LG
Marl	x *	- **	* Befreiung von SGB II-Empfängern ** keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus
Münster	-	-	* Befreiung von SGB II-Empfängern ** keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus
Mönchengladbach	-	-	keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus wegen HSK
Mülheim a. d. Ruhr	x *	x **	* geplant ab 01.01.2007: Befreiung von ALG II-Empfängern, Empfängern von wirtschaftlicher Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Empfängern nach dem Asyl-LG und Geringverdienern ** differenzierte Befreiungsregelung nur für Inhaber des MülheimPasses
Münster	-	-	keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus; Ausgleich von Härtefällen ggf. durch Stiftungen vor Ort
Netetal	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus
Neuss	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus
Oberhausen	x	x	Befreiung von ALG-II Empfängern bei Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkosten
Recklinghausen	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus
Remscheid	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus wegen HSK
Siegen	x	x	Geplant: Befreiung des zweiten und jedes weiteren Kindes im Schuljahr 2006/07
Solingen	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus wegen HSK; ggf. Bildung eines „Bücherpools“ für Härtefälle
Viersen	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus wegen HSK
Willich	-	-	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus

Stadt	Lernmittel- freiheit	Schülerfahr- kosten	Bemerkung
Witten	-	-	
Wuppertal	x	x	Keine Befreiungen über die gesetzliche Regelung hinaus
Anzahl: 42	x = 20 - = 22	x = 8 - = 34	Befreiung von ALG-Empfängern und Empfängern nach dem Asyl-LG bei Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkosten